

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE FÜR UNTERNEHMER UND ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN „KILOMETER-LEASINGVERTRAG“

Leasingnehmer = LN; Leasinggeber = LG; Leasingvertrag = LV

I. ABSCHLUSS DES LV

1. Bis zur Unterzeichnung des LV durch die LG gilt dieser als Antrag des LN, der sich an seinen Antrag vier Wochen gebunden hält ab Eingang des Antrages oder - wenn dieser Zeitpunkt später liegt - ab Eingang weiterer von der LG angeforderter Unterlagen bei der LG. Der Vertrag wird wirksam, sobald die LG ihn rechtsverbindlich gegengezeichnet hat, wovon der LN unverzüglich unterrichtet wird.
2. Der LV beinhaltet folgende zum Teil optionale Servicebestandteile:
 - Gebrauchsüberlassung (LV mit Kilometer-Abrechnung)
 - Schadenmanagement
 - Technik-Service (optional)
 - Reifen-Service (optional)
 - Ersatzwagen-Service (optional)
 - Steuer-Service (optional)
 - Rundfunkbeitrags-Service (optional)
 - Versicherungs-Service (optional)
 - Tankkarten-Service (optional)
3. Die LG ist berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung das Eigentum an dem Leasingfahrzeug sowie alle Rechte der LG, insbesondere die Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis, auf Dritte zu übertragen. Der LN verzichtet auf Mitteilung diesbezüglicher Übertragungen und Abtretungen. Forderungen des LN aus diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der LG abgetreten werden.
4. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niedezulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen und für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
5. Der LN wird auf Anforderung der LG Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und ermächtigt hiermit seine Bank, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit zu erteilen.

II. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

1. Die LG wird in Abstimmung mit dem LN dafür sorgen, dass das Fahrzeug möglichst termingerecht durch den liefernden Händler bereitgestellt und übergeben wird. Im Übrigen wird auf Abschnitt VII (1) dieser AGB verwiesen.
2. Angegebene Lieftermine sind grundsätzlich unverbindlich. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls ein Liefertermin oder eine Lieferfrist neu schriftlich zu vereinbaren. Der LN hat die LG über die nicht rechtzeitige Lieferung unverzüglich zu unterrichten.

III. ÜBERNAHME DES FAHRZEUGS, ÜBERNAHME- UND ANNAHMEVERZUG

1. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bereitstellungsanzeige durch die LG oder den Fahrzeughändler an dem im LV genannten Ort zu übernehmen.
2. Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeugs, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug dadurch nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind. Sind obige Änderungen erheblich oder für den LN unzumutbar, kann er die Übernahme ablehnen. Das gleiche Recht hat der LN, wenn das angebotene Fahrzeug erhebliche Mängel aufweist, die nach schriftlicher Rüge nicht innerhalb von 14 Tagen vollständig beseitigt werden.
3. Bleibt der LN mit der Übernahme des Fahrzeugs länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so kann die LG dem LN schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf dieser Frist eine Übernahme ablehne.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die LG berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem LV nicht im Stande ist. Verlangt die LG Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (einschließlich Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Fahrzeug. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die LG einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist.

4. Die ordnungsgemäße und den Bestimmungen des LV entsprechende Übergabe ist durch den LN schriftlich zu bestätigen. Der LN hat das Fahrzeug unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich gegenüber der LG zu rügen.
5. Die Leasingzeit beginnt an dem Tag der Übernahme durch den LN oder - bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung - durch einen Dritten. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit mit Zulassung des Fahrzeugs.
6. Bei Beginn der Leasingzeit erteilt der LN ein Übernahmeprotokoll, in dem insbesondere der Kilometerstand des Fahrzeugs für beide Teile verbindlich festgehalten ist. Mit diesem Übernahmeprotokoll erkennt der LN zugleich an, das Fahrzeug ohne offensichtliche Abweichungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit übernommen zu haben.

IV. FÄLLIGKEIT UND ANPASSUNG DER LEASINGRÄTEN

1. Die Leasingrate ist Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs und sonstigen Leistungen, die in diesem Vertrag vereinbart sind. Ihre Höhe richtet sich nach dem Fahrzeugpreis, der vereinbarten Nutzungsdauer und der vereinbarten Gesamt-Kilometerleistung.
2. Die erste Leasingrate ist bei Beginn der Leasingzeit zu zahlen. Die weiteren Leasingraten werden jeweils zum 01. des jeweils laufenden Monats im Voraus fällig. Beginnt die Leasingzeit nicht am ersten eines Monats, wird das erste Entgelt für die Kalenderdauer vom Beginn der Vertragszeit bis zum Monatsultimo errechnet, wobei pro Kalendertag ein Dreißigstel des vertraglich vereinbarten monatlichen Entgeltes zu zahlen ist. Das gleiche gilt entsprechend am Vertragsende. Der LN erhält eine Rechnungskorrektur für die nicht in Anspruch genommenen Kalendertage. Weiterbelastungen, Kraftstoff-Abrechnungen sowie Einmalzahlungen für Nebenleistungen sind fällig 10 Tage nach dem Rechnungsdatum.
3. Der LN erteilt der LG eine SEPA-Lastschriftermächtigung.
4. Der LN kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn das Entgelt nicht vollständig mit Ablauf des Monatsentwertes bzw. binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum bei der LG eingegangen ist. Die LG ist sodann berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
5. Der Leasingrate liegt die vom LN angegebene Gesamtfahrleistung während der Leasingzeit zugrunde und bleibt in der Regel während der Leasingzeit konstant. Wird die festgelegte Gesamtfahrleistung voraussichtlich um mehr als 10% über- oder unterschritten, sind LG und LN berechtigt, eine Vertragsumstufung in Hinblick auf die neu zu erwartende Kilometerleistung zu verlangen, wobei die Neufestsetzung der Leasingrate auf der Grundlage, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Kalkulationsparameter zu erfolgen hat.
6. Ändert sich nach Vertragsunterzeichnung der Mehrwertsteuersatz, die Versicherungsprämie (optional) oder bei Fahrzeugen, die auf die LG zugelassen sind, der Rundfunkbeitrag (optional) oder werden neue Steuern oder sonstige Abgaben eingeführt, ist die LG berechtigt, die monatliche Leasingrate bzw. Entgelt ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen. Die LG wird derartige Veränderungen jeweils nachweisen.
7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der LG ist dem LN nur möglich, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf dem vorliegenden LV beruhen, ist ausgeschlossen.

V. EIGENTUMS- UND BESITZVERHÄLTNISSE / PFlichten des LN

1. Die LG ist Eigentümerin des Fahrzeugs. Sie ist berechtigt das Fahrzeug jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherheit erheben. Zur längerfristigen Nutzung darf er das Fahrzeug nur seinen Mitarbeitern und deren Familienangehörigen sowie Lebensgefährten überlassen. Eine hiervon abweichende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens der LG.
2. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist die LG vom LN unverzüglich zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der LG verursacht sind.
3. Der LN ist Halter des Fahrzeugs. Es wird auf ihn oder auf die LG zugelassen. Auch wenn das Fahrzeug auf die LG zugelassen ist, gilt der LN als alleiniger Halter des Fahrzeugs und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird von der LG verwahrt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Weiterleitung an die LG verpflichtet.
4. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, öffentliche Gebühren (Maut) und die regelmäßige Kontrolle, ob Fahrer, die das Fahrzeug für den LN nutzen, über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen, zu erfüllen und die LG, soweit diese in Anspruch genommen wird, von diesen Ansprüchen freizustellen. Kommt der LN diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die LG berechtigt, diese auf Kosten des LN vorzunehmen.
5. Ist in den LV der optionale Versicherungs-Service nicht aufgenommen worden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen (5.1-5.5):
- 5.1 Der LN hat im eigenen Namen und auf eigene Kosten für das Leasingfahrzeug eine Kraftfahrzeughaltungsversicherung gemäß § 1 Pflichtversicherungsgesetz abzuschließen und für die Dauer des LV aufrechthzerhalten.
- 5.2 Der LN hat im eigenen Namen und auf eigene Kosten für das Leasingfahrzeug eine Vollkaskoversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherungsschutz) abzuschließen und für die Dauer des LV aufrechthzerhalten. Eine Selbstbeteiligung des LN darf nicht höher als 500 Euro ausfallen.
- 5.3 Der LN hat der LG den Versicherungsschutz hinsichtlich

Teil- und Vollkasko durch Aushändigung einer Kopie der Deckungsbestätigung nachzuweisen. Die Aushändigung der Kopie ist Voraussetzung für die Übergabe des Leasingfahrzeugs. Der LN hat der LG eine Kopie des Volksskak-Versicherungsvertrags samt Versicherungsbedingungen auszuhändigen.

- 5.4 Der LN tritt mit Inkrafttreten des LV seine Ansprüche aus dem zukünftigen Volksskak-Versicherungsvertrag an die LG ab. Die LG nimmt die Abtretung an.
- 5.5 LG ist berechtigt, bei der Versicherungsgesellschaft in Bezug auf den Voll- und Teilkaskoschutz einen Sicherungsschein anzufordern.
6. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ebenso sind alle notwendigen Reparaturen unverzüglich durchführen zu lassen. Kleinreparaturen sowie die Beschaffung von Kleinersatzteilen wie Keilriemen oder Wischerblätter können nach Ablauf der Garantiezeit einer Schnelldienststation in Auftrag gegeben werden; ansonsten ist grundsätzlich eine vom Hersteller autorisierte Werkstatt zu beauftragen.
7. Schäden am Tachometer und an der Tachometerwelle sind sofort schriftlich der LG zu melden und unverzüglich nach ihrem Eintritt beheben zu lassen.
8. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten, Chip-Tuning-Maßnahmen sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LG. Die Zustimmung seitens der LG ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs- und Zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs vorhandenen Änderungen und zusätzlichen Einbauten werden nach Wahl der LG auf Kosten des LN entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der LG über.
9. Das Einsatzgebiet des Fahrzeugs ist auf das Gebiet der EU beschränkt. Fahrten außerhalb der EU, insbesondere nach Russland, Weiß-Russland, die Ukraine, Moldawien, Bulgarien, Rumänien und die Türkei sowie in Krisengebiete bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch die LG. Die Genehmigung seitens der LG setzt den versicherungrechtlich vereinbarten Deckungsschutz für das Leasingfahrzeug bei Fahrten in diese Länder voraus. Die Kosten für Grenz-Versicherungs-Beträge oder zusätzliche Kaskoversicherungen trägt der LN.
10. Der LN wird einen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma unverzüglich anzeigen.

VI. GEFAHRTRAGUNG UND HAFTUNG DES LN

Während der Leasingzeit haftet der LN gegenüber der LG für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung – soweit diese nicht auf der vertragsgemäßen Nutzung beruht – auch ohne Verschulden, jedoch nicht für Verschulden der LG, d.h. der LN trägt für das Fahrzeug die Sach- und Preisgefahr.

VII. ANSPRUCH DES LN BEI PFlichtverletzungen und Mängel am Fahrzeug

1. Sollte das Fahrzeug nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtenverletzungen begangen haben, stehen dem LN Rechte und Ansprüche nur gegen den Lieferanten zu.
2. Alle Ansprüche und Rechte des LN gegen die LG wegen der Beschaffenheit, der Sach- und Rechtsmängel des Fahrzeugs oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit oder sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder Herstellers sind zu jederzeit ausgeschlossen.
3. Zum Ausgleich für die in Abs. (1) sowie (2) geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen tritt die LG dem LN sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Lieferanten und/oder Hersteller und sonstigen Personen die an der Lieferung des Fahrzeugs beteiligt sind (nachfolgend: Lieferant) sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche an den LN ab. Der LN nimmt die Abtretung an. Abgetreten werden insbesondere die Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt, und Schadensersatz sowie Unmöglichkeit, Lieferverzug und Garantie. Ausgenommen von der Abtretung sind jedoch Ansprüche der LG auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung, aus oder im Zusammenhang mit von der LG geleisteten Anzahlungen, auf Zusammensetzung eines der LG entstandenen Schadens sowie auf Überrechnung des neuen Fahrzeugs im Falle der Nacherfüllung.
4. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche und Rechte unverzüglich auf seine Kosten, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Ansprüche und Rechte nicht abgetreten sind (vgl. Abs. 3), wird der LN hiermit zu deren Geltendmachung im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung, auf einem Schaden der LG und die sonstigen Leistungen ausschließlich an die LG zu leisten sind. Der LN wird die LG durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz über alle Maßnahmen laufend informieren. Die LG kann einem vom LN geführten Rechtsstreit jederzeit beitreten. Die LG wird den LN bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten unterstützen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE FÜR UNTERNEHMER UND ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN „KILOMETER-LEASINGVERTRAG“

Leasingnehmer = LN; Leasinggeber = LG; Leasingvertrag = LV

5. Einigt sich der LN nicht mit dem Lieferanten über die Wirksamkeit des von ihm erklärten Rücktritts, der Anfechtung des Liefervertrages, eines geltend gemachten Schadensersatzes statt der Leistung oder einer vom LN erklärten Minderung, hat der LN eine entsprechende Klage gegen den Lieferanten zu erheben. Erst dann ist er berechtigt, die Zahlung der Raten - im Falle der Minderung anteilig - (vorläufig) zu verweigern. Soweit der LN das Fahrzeug allerdings weiterhin nutzt, kann die LG nach ihrer Wahl vom LN Zahlung der Raten auf ein Treuhandskonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Vertrages verlangen. Nutzt der LN das Fahrzeug nicht, ist er bis zu einer abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche gegen den Lieferanten bestehen, verpflichtet, das Fahrzeug auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung des LN ist die LG unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des Fahrzeugs befugt.
6. Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des LV dahingehend ein, dass sich die Raten und ein etwaig kalkulatorischer Restwert ab dem Zeitpunkt der berechtigten Mängelrufe korrespondierend zur Minderung ermäßigen, sobald der Minderungsbetrag bei der LG eingegangen ist. Die LG wird dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten.
7. Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten in Verbindung mit Schadensersatz statt der Erfüllung oder aufgrund einer Anfechtung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des LV. Die Rückabwicklung erfolgt gem. Abs. (12) sowie den gesetzlichen Vorschriften, §§ 346 ff. BGB; die LG kann vom LN insbesondere Ersatz der tatsächlich gezogenen Nutzungen verlangen.
8. Erreicht der LN im Rahmen des Nacherfüllungsanspruchs die Ersatzlieferung eines neuen Fahrzeugs, tritt dieses an die Stelle des bisherigen. Der LN wird die Regelungen in Abs. (12) und (13) hinsichtlich der Rückgewähr bzw. Austausch des Fahrzeugs beachten und die LG von dem Austausch unterrichten und dafür Sorge tragen, dass die LG umgehend das Original der zu dem Fahrzeug gehörenden Dokumente (z. B. Zulassungsberecheinung Teil II, EG-Übereinstimmungserklärung) erhält.
9. Fällt eine Nutzungsentschädigung für das zurückgegebene Fahrzeug nicht an, wird der Vertrag mit dem neuen Fahrzeug unverändert fortgesetzt.
10. Fällt eine Nutzungsentschädigung an, hat der LN eine von der LG gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Zum Ausgleich hierfür wird dem LN nach Beendigung des Vertrages ein bei der Verwertung des Fahrzeugs sich eventuell ergebender finanzieller Vorteil gutgeschrieben. Der Vorteil kann sich daraus ergeben, dass auf Grund der Nachlieferung eines neuen Fahrzeugs durch die LG ein Mehrerlös erzielt wird. Der Ausgleich ist auf die Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung beschränkt.
11. eines eventuell erhöhten Mehrerlöses kann der LN die Verlängerung der Laufzeit des LV um den Zeitraum von der LG verlangen, der demjenigen entspricht, für welchen der LN bis zur Nachlieferung des Fahrzeugs tatsächlich Raten in voller Höhe gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Raten nicht zu zahlen. Die Regelungen des Vertrages gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort. Ein entsprechendes Verlängerungsbegehr hat der LN gegenüber der LG bis spätestens vier Wochen vor ordnungsgemäßem Ablauf der ursprünglichen Laufzeit des Vertrages mitzuteilen.
12. Im Rahmen der abgetretenen Mängelansprüche wird der LN die Rückgewähr des Fahrzeugs an den Lieferanten auf eigene Kosten und Gefahr und nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten bzw. Austausch gegen das neue Fahrzeug durchführen.
13. Im Falle des Austausches des Fahrzeugs wird der LN mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem Ersatz-Fahrzeug unmittelbar auf die LG überträgt; die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN. Der LN wird die LG vor dem Austausch schriftlich informieren und umgehend nach dem Austausch den Lieferanten anweisen, die Zulassungsberecheinung Teil II. sowie die EG-Übereinstimmungserklärung für das Ersatzfahrzeug direkt an die LG per Einschreiben zu senden.
14. Bei gebrauchten Fahrzeugen sind Mängelansprüche gegen die LG grundsätzlich ausgeschlossen; etwaige Ansprüche gegenüber dem Lieferanten und sonstigen Dritten aufgrund der Abtretungen gem. Abs. (3) bleiben jedoch unberührt.

VIII. LEISTUNGSUMFANG UND SERVICE-LEISTUNGEN (OPTIONAL)

Die LG bietet dem LN im Rahmen ihres Leistungsangebotes unterschiedliche optionale Dienstleistungen als Einzelpaket in beliebiger Kombination an (Full-Service-Angebot). Die vom LN ausgewählten Dienstleistungen werden im Leasingvertrag aufgeführt und sind damit Bestandteil des Leasingvertrages. Das monatliche Entgelten für die ausgewählten Services (Servicegebühren) sind in der Leasingrate enthalten.

1. Die LG übernimmt die folgenden optionalen Service-Leistungen, soweit die entsprechenden Services vom LN ausgewählt und im LV vereinbart worden sind.

1.1. Technik-Service (optional)

Die LG zahlt die nachfolgend beschriebenen Wartungs-, Schadensbeseitigungs- und Prüfungskosten:

a. Nach dem Kundendienstscheckheft vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich der dazu erforderlichen

Materialien. Kosten für das Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeugs und Updates für Navigationssysteme trägt der LN.

b. Beseitigung verschleißbedingter Schäden (ausgenommen sind Kosten für überobligatorischen Verschleiß, Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen an Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattungen, die nicht Vertragsbestandteil sind).

c. Gebühren für die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO und alle sonstigen in der StVZO und den Anlagen dazu vorgeschriebenen Untersuchungen. Der LN ist jeweils verpflichtet, das Fahrzeug rechtzeitig der zuständigen Prüfstelle vorzuführen.

d. Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen autorisierten Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats sofern das Fahrzeug diese Werkstatt zur Beseitigung verschleißbedingter Schäden gemäß Ziffer 1.b. nicht mit eigener Kraft erreichen kann. Diese Regelung hat auch Gültigkeit innerhalb der Europäischen Union. Soweit möglich, sind Schutzbrief-Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- 1.2 Reifen-Service (optional)
Kosten für die im LV bestellte Anzahl, Reifengröße und Typ an Sommerreifen und Winterreifen
- Ersatz der Reifen, sobald sie bis auf das gesetzliche Mindestmaß ab gefahren sind,
- 1 Satz Winterreifen auf Stahlfelgen inkl. Erstmontage und Ummontage sowie Auswuchten,
- Teile des Reifendruckkontrollsystems (RDKS), - Saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen beim LG-Vertragslieferanten.
- 1.3 Ersatzwagen-Service (optional)
Im Falle eines Werkstattaufenthaltes, der länger als 24 Stunden dauert, stellt die LG dem LN einen Mietwagen zur Verfügung. Die Anmietung hat über die LN zu erfolgen. Hierzu stellt die LG dem LN eine 24-Stunden-Service-Hotline zur Verfügung (Abschnitt VIII (5) dieser AGB). Die Anmietung erfolgt im Namen und für Rechnung der LG. Grundsätzlich obliegt es der LG, die Fahrzeugkategorie des Mietwagens zu bestimmen. I.d.R. liegt der Mietwagen eine Klasse unter dem Leasingfahrzeug. Der LN hat die LG unverzüglich über die Anmietung eines Mietwagens zu informieren, ansonsten werden die entstandenen Kosten für die Anmietung dem LN in Rechnung gestellt.
- 1.4 Steuer-Service (optional): Die LG meldet das Fahrzeug bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle auf den Namen des LN an. Als Halter des Fahrzeugs ist der LN Schuldner der Kraftfahrzeugsteuer. Für die Abführung der Kraftfahrzeugsteuer wird die LG der zuständigen Behörde ein SEPA-Lastschriftmandat des LN zur Verfügung stellen. Hierzu wird die LG das SEPA-Lastschriftmandat vorbereiten und dem LN mit den Leasingvertragsdokumenten zur Unterzeichnung bereitstellen.
- 1.5 Rundfunkbeitrags-Service (optional): Ist das Fahrzeug auf die LG zugelassen, führt die LG den Rundfunkbeitrag an die zuständige Stelle zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen ab.
- 1.6 Versicherungs-Service (optional): Die LG zahlt alle Versicherungs-prämien zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen; sie ist Versicherungsnehmerin. Einzelheiten sind in Abschnitt IX. dieser AGB geregelt.
- 1.7 Takkarten-Service (optional): Die LG zahlt für die Lieferung von Kraftstoffen, Ölen und ggf. weiteren Verbrauchsmaterialien sowie deren statistische Auswertung entsprechend den im Abschnitt X. dieser AGB vereinbarten Regelungen.
- 1.8 Zur Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen steht dem LN die Van Mossel AutoLease Service-Card zur Verfügung. Diese Service-Card berechtigt den LN im Inland zur Auftragserteilung im Namen und für Rechnung der LG. Die Aufträge für Arbeiten nach Ziffer 1.1.a. und b. müssen stets an einer Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats vergeben werden. Der Reifenwechsel muss bei einem der Vertragslieferanten der LG erfolgen. Eine Liste dieser Lieferanten ist auf unserer Homepage (www.vanmosselautelease.de) hinterlegt. Sollte der LN bei einem anderen Lieferanten als durch die LG vorgegeben Reifen beziehen, wird dem LN bei einem Mehrpreis die Differenz in Rechnung gestellt.
- 1.9 Für die Beseitigung eines Schadens im Sinne von Ziffer 1.1.b. ist vor Auftragserteilung die vorherige Zustimmung der LG einzuholen.
- 1.10 Über den Verlust der Service-Card wird der LN die LG unverzüglich in Kenntnis setzen. Für Schäden aus der missbräuchlichen Benutzung der Service-Card haftet der LN gegenüber der LG.
- 1.11 Schadensmanagement (inklusive): Mit Abschluss des Leasingvertrages bietet die LG dem LN ein aktives Schadensmanagement an. Die LG wird den LN bei der Schadenssteuerung und -abwicklung durch folgende Leistungen unterstützen:
 - 24-Stunden-Service-Hotline (gebührenfrei)
 - Empfehlung von Partnerwerkstätten für Reparaturarbeiten
 - Organisation von Mietwagen (Kosten Mietwagen hat der LN zu tragen)
 - Organisation von Gutachter (Kosten Gutachter hat der LN zu tragen)
 - Begleitung Schadensabwicklung mit der Haftpflichtversicherung

IX. VERSICHERUNGS-SERVICE (OPTIONAL)

1. Die LG ist Versicherungsnehmerin. Zum Deckungsumfang

gehört die KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von €100 Mio. sowie die Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von € 150,00 (Teilkasko) € 300,00 bzw. € 500,00 (Vollkasko). Außerdem ist ein Schutzbrief enthalten. Ein über die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden, für Sach- und Vermögensschäden hinausgehendes Haftpflichtrisiko trägt allein und ausschließlich der LN.

2. Die außergerichtliche Bearbeitung der anfallenden Haftpflicht- und Kaskoschäden am Leasingfahrzeug im Inland erfolgt ausschließlich durch die LG und deren Partner. Sachschäden, die keinen unmittelbaren Schaden am Fahrzeug betreffen und Vermögens- und Personenschäden des LN oder des Fahrers sowie der Insassen sind von der Bearbeitung ausgeschlossen. Insofern wird die LG im Schadensfalle auf Anforderung des LN alle ihr etwa zustehenden Ansprüchen gegen den Versicherer an den LN abtreten. Die Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen Dritter gegenüber dem LN oder mitversicherten Personen, die Abwehr von Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dem LN, der LG oder mitversicherten Personen, ist ausschließlich Sache des Haftpflichtversicherers und nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. In diesen Fällen leitet die LG die entsprechende Schadenmeldung des LN oder des berechtigten Fahrzeugnutzers an den Haftpflichtversicherer zur Bearbeitung weiter.
3. Jeder Haftpflicht- und Kaskoschaden ist der LG sofort auf dem mit dem Fahrzeug ausgehändigen oder auf der Homepage der LG (www.vanmosselautelease.de) hinterlegtem Schadenformular (Schadenanzeige) vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. Kommt der LN der Aufforderung seitens der LG nach Abgabe einer schriftlichen Schadenanzeige nicht nach, oder gibt der LN vom Versicherer für erforderlich gehaltene Erklärungen zu einem Schadenfall nicht oder nur unvollständig ab, so ist die LG berechtigt, verauslagte Kosten nach Ablauf einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab Übersendung des entsprechenden Aufforderungsschreibens an den LN, weiterzubelasten. In diesem Zusammenhang angefallene Kosten und Zinsen trägt allein der LN. Für den Fall, dass der LG durch fehlerhafte oder unterlassene Auskünfte und Angaben des LN ein Schaden entsteht, hat der LN diesen der LG zu ersetzen.
4. Beträgt der Schaden am Fahrzeug voraussichtlich mehr als €500,00 netto, ist der LN verpflichtet, vor Erteilung eines entsprechenden Reparaturauftrages die Genehmigung zur Reparatur bei der LG einzuholen. Die LG ist berechtigt, dem LN oder dessen Beauftragten entsprechende Fachwerkstätten für die Ausführung der Reparatur mit Hol- und Bring-Service zu benennen. Nach Reparaturfreigabe durch die LG bei Schäden von mehr als €500,00 netto, verauslagt die LG zunächst die angefallenen unfallbedingten Reparaturkosten für das Leasingfahrzeug bis zur außergerichtlichen Regulierung durch den Versicherer bzw. bis die Versicherer eine Zahlung ablehnt. Die Auftragserteilung an die Werkstatt erfolgt allein durch die LG.
5. Sofern für Reparaturarbeiten am Fahrzeug oder für Abschlepp-, Mietwagen- oder Sachverständigungskosten eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, oder aber der Versicherer die Leistung verweigert hat, ist der LN verpflichtet, diese Kosten allein zu tragen und nach Rechnungseingang unverzüglich auszugleichen. Die Regelungen aus VIII. 1. bleiben unberührt. Diese Forderungen sind sofort bzw. nach schriftlicher Ablehnung durch den Versicherer zur Zahlung fällig.
6. Bei der Verletzung von Personen und bei Sachschäden, deren Beseitigung voraussichtlich den Betrag von € 1.000,00 übersteigt, ist der LN bzw. der Fahrzeughalter verpflichtet, eine polizeiliche Protokollaufnahme zu veranlassen. Eine polizeiliche Anzeige ist immer erforderlich bei einem Entwendungsschaden - Diebstahl des Fahrzeugs, Einbruch ins Fahrzeug, Raub, Unterschlagung pp. – sowie bei Brand- oder Wildschäden, welche die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigen. Der LN ist verpflichtet, eine entsprechende Kopie der Anzeige dem LG zu übersenden.
7. Weder der LN noch der Fahrzeughalter oder Fahrer sind berechtigt, Abtreitungserklärungen zu Lasten der LG zu unterzeichnen. Sie sind auch nicht berechtigt, weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten ein Schadenserkenntnis abzugeben.
8. Machen Geschädigte ihre Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich gegenüber dem LN oder dem Fahrzeughalter aus einem Schadenfall geltend, verpflichtet sich der LN, die LG sofort unter Beifügung der entsprechenden schriftlichen Unterlagen von der Erhebung des Anspruchs zu unterrichten. Sofern der LN eine Weisung seitens der LG vor Fristablauf nicht einholen kann, ist der LN verpflichtet, gegen Mahnbescheid, Arrest oder sonstige gerichtliche Verfügungen zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe fristgemäß einzulegen. Kommt es zu einem Rechtsstreit, hat der LN der LG und einem der LG evtl. bestellten Anwalt Vollmacht zur Vertretung zu erteilen und jede Auflösung hinsichtlich des Sachverhaltes vollständig und wahrheitsgemäß zu geben und bei der Auflösung mitzuwirken.
9. Im Rahmen der Schadenbearbeitung durch die LG treten der LN und der Fahrzeughalter schon jetzt die ggfs. in ihrer Person entstehenden Schadensersatzansprüche wie Mietwagenkosten und Nutzungsausfallentschädigung an die

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE FÜR UNTERNEHMER UND ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN „KILOMETER-LEASINGVERTRAG“

Leasingnehmer = LN; Leasinggeber = LG; Leasingvertrag = LV

dies schon jetzt annehmende LG ab.

10. Erfolgt eine Erstattung durch die Kaskoversicherung, so wird die LG dem LN die von dem, Versicherer einbehaltene Selbstbeteiligung in Rechnung stellen.

X. TANKKARTEN-SERVICE (OPTIONAL)

1. Die LG stellt dem LN fahrzeugbezogene Tankkarten (Anzahl gemäß LV) (national oder international) zur Verfügung. Die Tankkarte berechtigt zum Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen (Kraftstoffe und Ole, Wagenwäsche und Politur) im Namen und für Rechnung der LG an den jeweiligen Tankstellen.
2. Der Preis pro Liter Kraftstoff entspricht dem Preis gemäß Preisauszeichnung an der genutzten Tankstelle (Zapfsäulenpreis). Übrige Waren und Dienstleistungen werden gemäß aktueller Preisauszeichnung abgerechnet. Die ausgezeichneten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Sofern Lieferungen oder Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden, gelten die Preise gemäß jeweiligem Preisaushang umgerechnet in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
4. Der LN bzw. Fahrzeugnutzer veranlasst die Erfassung der aktuellen Kilometerstände jeweils nach dem Betankungsorgang am Terminal der Tankstelle. Die korrekte Dateneingabe ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Weiterverarbeitung durch die LG.
5. Die von der LG unter Verwendung der Tankkarten gelieferten Kraftstoffe, Öle und Dienstleistungen berechnet die LG dem LN in einer Sammelrechnung. Der LN ermächtigt die LG, den jeweils fälligen Rechnungs-Endbetrag mittels Lastschrift einzuziehen.
6. Die Rechnung wird monatlich für den jeweiligen Vormonat erstellt und umfasst eine Sammelrechnung und die vereinbarte statistische Auswertung.
7. Über den Verlust einer Tankkarte wird der LN die LG unverzüglich in Kenntnis setzen. Der LN haftet bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung bei der LG.
8. Nicht mehr benötigte Tankkarten (z.B. bei Fahrzeugwechsel oder Vertragsbeendigung) sind vom LN an die LG unverzüglich zurückzugeben. Für die missbräuchliche Benutzung der Tankkarten haftet der LN.
9. Der LN stellt die LG von jeglicher Haftung frei, sofern der Fahrzeugnutzer bei der Benutzung der Tankkarte sich vorsätzlich oder fahrlässig einen von den Regelungen dieses Vertrages abweichenden Vorteil verschafft.
10. Die LG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der statistischen Auswertungen für solche Fahrzeuge, für die am Abrechnungsstichtag kein oder ein nicht zutreffender Kilometerstand vorliegt.

XI. BEARBEITUNG STRAFMANDATE

Für die Bearbeitung von ausländischen Strafmandaten berechnet die LG eine Bearbeitungsgebühr von €7,50 netto je Vorgang.

XII. VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

1. Der Leasingvertrag ist fest über die vereinbarte Leasingzeit abgeschlossen, doch kann auf Wunsch des LN frühestens 6 Monate nach Vertragsbeginn eine vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages durch einen schriftlichen Aufhebungsvertrag erfolgen. Die LG wird dabei von folgendem Berechnungsschema ausgehen:

Laufzeit bis zu (in Monate)						
12	24	36	48	60	72	
Ausgleichszahlung (Anzahl an Leasingraten) nach Monaten						
bis 6	7	13	16	18	22	26
bis 12	*	8	11	13	17	21
bis 18		4	8	9	13	17
bis 24	*	6	7	10	13	
bis 30		4	5	8	11	
bis 36	*	4	7	10		
bis 42		3	6	9		
bis 48		*	4	7		
bis 54			3	6		
bis 60			*	5		
bis 72				*		

* = die Hälfte der restlichen Zahlungstermine

2. Jeder Vertragspartner kann den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der LN a. mit mindestens zwei aufeinander folgenden monatlichen Leasingraten in Verzug ist, b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit Beträgen in Verzug ist, die eine Höhe von zwei Leasingraten erreichen, c. seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder Wechsel und/oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt, d. bei Vertrags-Abschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschworen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist, e. entgegen Abschnitt V. 5.2 und 5.3 dieser AGB keinen Vollkaskoversicherungsschutz nachweist, f. trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt. Kündigt die LG fristlos, wird eine Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 1 fällig. Dem LN ist der Nachweis gestattet, dass der der LG entstandenen Schaden wesentlich niedriger war als die in Ansatz gebrachte Pauschale.
3. Sowohl dem LG als auch dem LN steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn a. das Fahrzeug abhandenkommt insbesondere gestohlen oder veruntreut wird, b. das Fahrzeug einen technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden erleidet. In diesen Fällen wird keine Ausgleichszahlung fällig.

XIII. RÜCKGABE DES FAHRZEUGS UND RÜCKGABEVERZUG

1. Nach Beendigung des LV ist das Fahrzeug mit allen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung I, Van Mossel Autolease Service-Card, Tankkarte, Garantie-/ Scheckheft sowie Bedienungsanleitung) in einem sauberen Zustand vom LN auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an die LG an deren Firmensitz während der üblichen Geschäftzeit zurückzugeben. Auf Anweisung der LG hat der LN das Fahrzeug auch an eine andere Adresse in der Bundesrepublik Deutschland zurückzugeben. Gibt der LN Schlüssel oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenen weiteren Schaden der LG zu ersetzen.
2. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung (§ 545 BGB) ist ausgeschlossen. Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem LN für jeden weiteren Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Leasingzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort.
3. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Pflege- und Erhaltungszustand und frei von optisch sichtbaren Schäden sein. Die Fahrzeogrückgabe hat grundsätzlich mit Sommerreifen zu erfolgen, die hinsichtlich Größe / Format / Geschwindigkeitsindex dem Stand bei Auslieferung entsprechen; zusätzlich im Rahmen dieses Vertrages gelieferte Winterreifen sind dem Fahrzeug beizulegen. Sollte die Rückgabe mit bereits zuvor aufgezogenen Winterreifen erfolgen, müssen diese Sommerreifen dem Fahrzeug beigeklebt werden. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
4. Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 3 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit die LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassen der LG mit Zustimmung des LN durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten hierfür trägt der LN. Durch das Sachverständigungsgutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
5. Die Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Sätzen. Minderkilometer werden nur bis höchstens 10.000 km vergütet. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Vertragsdauer gemäß Abschnitt XII. dieser Bedingungen zurückgegeben, wird die im LV vereinbarte Gesamtfahrleistung auf die tatsächlichen Nutzungsmonate herunter gerechnet

und der so ermittelte Wert der Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer zugrunde gelegt.

6. Ein Recht zum Erwerb des Leasingobjektes hat der LN nicht.

XIV. HAFTUNG DER LG

- In Hinblick auf Ansprüche auf Schadensersatz sowie auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen:
1. Die LG haftet nur für Verschulden. Die LG haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, sofern die LG keine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat und eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nicht betroffen ist. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter der LG und ihrer Erfüllungsgehilfen ist ebenfalls im vorgenannten Umfang begrenzt.
 2. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XV. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist soweit gesetzlich zulässig Düsseldorf. Auf das Zustandekommen des LV sowie die Vertragsdurchführung und alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
2. Durch von diesem Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben noch neue Rechte oder Pflichten begründet.
3. Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieses Vertrages dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und keine rechtliche Bedeutung.
4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn Änderungen oder Ergänzungen von allen Parteien rechtsverbindlich durch eine qualifizierte Signatur unterzeichnet wurden.
5. Die LG ist berechtigt, Daten des LN sowie des Fahrzeugnutzers, die auch personenbezogen sein können, zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Kundenbetreuung zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Einzelheiten hierzu sind in der „Datenschutzerklärung“ der LG ausgeführt. Diese wurde dem LN mit dem Leasingvertrag ausgehändigt.
6. Die LG ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Schlichtungsstellen weder verpflichtet noch bereit.